

# Zusammenleben an der berufsbildenden Schule Pirmasens

---

**Berufsbildende Schule Pirmasens  
Adlerstraße 31 - 66955 Pirmasens**

## Inhaltsverzeichnis

1. Hausordnung der Berufsbildenden Schule Pirmasens.....	1
2. Regelungen bei Fehlzeiten .....	3
3. Gemeinsam vor Infektionen schützen.....	5
4. Nutzungsordnung für die schulische Informationstechnologie .....	7
5. Nutzung mobiler Endgeräte .....	11
6. Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern .....	12
7. Anhang.....	13

## 1. Hausordnung der Berufsbildenden Schule Pirmasens

gültig ab 06. August 2018

Die Berufsbildende Schule Pirmasens wird von sehr vielen Schülerinnen und Schülern besucht. An einem Ort, an dem viele Menschen zusammenleben und arbeiten, ist ein Mindestmaß an Rücksichtnahme, Höflichkeit und Ordnung erforderlich.

Den Anordnungen der Lehrpersonen ist grundsätzlich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung werden Ordnungsmaßnahmen gemäß § 63 Schulordnung ergriffen.

### **1.1. Der Unterricht beginnt pünktlich um 8.00 Uhr.**

- 1.1.1 Die Schulgebäude werden fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn geöffnet. Bei ungünstiger Witterung wird zehn Minuten früher der Aufenthalt im Erdgeschoss erlaubt. Die Entscheidung treffen die Aufsichten.
- 1.1.1. Ist 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrperson anwesend, ist es Aufgabe der Klassensprecher, dies im Sekretariat zu melden.
- 1.1.2. Eine Haftung für mitgebrachte private Gegenstände und Geld übernimmt die Schule nicht.

### **1.2. Unterrichtsraum**

- 1.2.1. Achten Sie auf pflegliche Behandlung der Tische, Stühle und Arbeitsgeräte. Für schuldhafte verursachte Schäden am Schulgebäude, den Schulanlagen sowie den Einrichtungsgegenständen einschließlich Lehr- und Unterrichtsmitteln haften Sie persönlich.
- 1.2.2. Die Benutzung der Werkstätten und Fachräume wird durch besondere Ordnungen geregelt.
- 1.2.3. Auf dem gesamten Schulgelände dürfen Sie elektronische Geräte nur in lautlos geschaltetem Zustand mitführen. Werden Mobiltelefone in den Unterricht mitgebracht, sind sie zu Beginn des Unterrichts auszuschalten. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Fachlehrer. Die Erstellung von Audio- oder Videomitschnitten ist generell verboten.
- 1.2.4. Es gilt die Handynutzungsordnung der Schule.

### **1.3. Verhalten auf dem Schulgelände**

- 1.3.1. Nutzen Sie die Pausen zur Erholung und begeben Sie sich unverzüglich in den Innenhof. Die Säle werden während der Pausenzeiten verschlossen.
- 1.3.2. Beim Verlassen des Schulgeländes in Freistunden und Pausen besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz.
- 1.3.3. Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und die Einnahme anderer Rauschmittel sowie das Rauchen sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot kann eine Geldstrafe durch das Ordnungsamt verhängt werden.
- 1.3.4. Das Mitbringen jeglicher Art von Waffen oder gefährlicher Gegenstände, die als Waffe eingesetzt werden können, ist verboten.

- 1.3.5. Beachten Sie die in den Unterrichtsräumen ausgehängten Hinweistafeln über das Verhalten bei Gefahren.
- 1.3.6. Melden Sie Unfälle auf dem Schulgelände und auf dem Schulweg unverzüglich dem Klassenleiter und dem Schulsekretariat.
- 1.3.7. Unterlassen Sie auf dem Schulgelände jegliche Gefährdung anderer Personen.
- 1.3.8. Zweirädrige Fahrzeuge dürfen auf dem Schulgelände nur auf den entsprechend gekennzeichneten Plätzen geparkt werden.
- 1.3.9. Ein PKW darf auf dem Schulgelände nicht abgestellt werden. Bei Zuwiderhandlung wird kostenpflichtig abgeschleppt.
- 1.3.10. Halten Sie die Toilettenanlagen sauber. Verlassen Sie die Räumlichkeiten so, wie Sie sie anzutreffen wünschen. Toiletten und Waschräume sind keine Frühstücks- oder Aufenthaltsräume.

#### **1.4. Schulversäumnisse - § 23 Schulordnung**

- 1.4.1. Ist ein Schüler durch Krankheit oder sonstige Gründe verhindert am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule spätestens am dritten Tage, bei Teilzeitunterricht am nächsten Unterrichtstag, zu benachrichtigen.
- 1.4.2. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.
- 1.4.3. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen, ausnahmsweise einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

#### **Gezeichnet Schulleitung**

## 2. Regelungen bei Fehlzeiten

**Die nachfolgenden Punkte stellen eine Ergänzung zur Hausordnung dar.**

1. Können SchülerInnen wegen Krankheit oder anderer wichtiger Gründe nicht am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, so ist eine form- und fristgerechte Entschuldigung bzw. ein Antrag auf Beurlaubung einzureichen.  
Dies kann in Briefform oder in elektronischer Form an die Klassen-/Kursleitung erfolgen. Näheres legt die Klassen-/Kursleitung zu Beginn des Schuljahres fest.
2. Jede Fehlzeit, die mindestens eine Unterrichtsstunde beträgt, muss schriftlich entschuldigt werden. Auf der Entschuldigung muss der Grund der Fehlzeit genannt werden.
3. In den Vollzeitschulformen muss die schriftliche Versäumnisbegründung spätestens am dritten Unterrichtstag nach dem ersten Fehltag vorliegen. Bei noch nicht volljährigen Schülern muss immer ein Erziehungsberechtigter unterschreiben
4. Bei BerufsschülerInnen muss die schriftliche Versäumnisbegründung spätestens am nächsten Unterrichtstag nach dem ersten Fehltag vorliegen. Die Auszubildenden haben nachzuweisen, dass der Ausbildungsbetrieb von der schulischen Fehlzeit Kenntnis hat.
5. Verspätet eingehende Entschuldigungen werden als unentschuldigte Fehlzeiten gewertet.
6. Unentschuldigte Fehlzeiten führen zu einem schriftlichen Mahnverfahren (2 Stufen) und erscheinen im Halbjahreszeugnis.
7. Nach der 1. schriftlichen Mahnung ergeht als nächster Schritt eine Androhung der Beantragung eines Bußgeldes (BFI) bzw. der Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schulleitung (BFII).
8. Nach Abgang der unter Punkt 7 ausgesprochenen Androhung durch die Schulleitung wird grundsätzlich nur noch eine ärztliche Bestätigung (Schulunfähigkeitsbescheinigung) als Entschuldigung akzeptiert. Weitere unentschuldigte Fehlzeiten führen zu den weiter angedrohten Schritten (Bußgeld bzw. Ausschlussverfahren).
9. Sollte eine angesagte Klassenarbeit/Test versäumt werden, kann dies nur mit einer ärztlichen Bestätigung (Schulunfähigkeitsbescheinigung) entschuldigt werden.
10. Eine unentschuldigte Fehlzeit am Tag einer Klassenarbeit/angesagtem Test führt zur Note "Nicht feststellbar (6 bzw. 00)".
11. Wird die Fehlzeit am Tag einer Klassenarbeit/angesagtem Test ausreichend entschuldigt, so ist im Regelfall automatisch der nächste Anwesenheitstag Nachschreibtermin, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf.
12. Ausnahmen von diesem Vorgehen sind nur bei lang andauernden Krankheitszeiten möglich und müssen mit der entsprechenden Lehrkraft abgesprochen werden.
13. Außerschulische Verpflichtungen sind grundsätzlich so zu organisieren, dass sie außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, ist frühzeitig vorab ein Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht an die Klassen-/Kursleitung zu stellen. Ohne vorherige Beurlaubung gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt.

14. Berufsschulpflichtige müssen ihren betrieblichen Urlaub an unterrichtsfreien Tagen bzw. während der Schulferien nehmen. Eine Beurlaubung während der Schulzeit kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen ist grundsätzlich nicht zulässig. Der entsprechende Antrag auf Unterrichtsbefreiung ist nach Kenntnisnahme der bzw. des Auszubildenden der Schule rechtzeitig vor Antritt zur Genehmigung zuzuleiten. Ohne vorherige Beurlaubung gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt.
15. Wer den Unterricht ohne Abmeldung verlässt, fehlt unentschuldigt. Eine Abmeldung erfolgt persönlich bei der Lehrkraft der Folgestunde, der Klassen-/Kursleitung oder in Ausnahmefällen im Sekretariat.
16. Versäumen SchülerInnen entschuldigt einen angekündigten Leistungsnachweis, haben sie sich zeitgleich mit der Entschuldigung bei der Klassen-/Kursleitung selbstständig auch bei der entsprechenden Lehrkraft zu entschuldigen und um einen Nachtermin zu bemühen. Als ausreichende Entschuldigung gilt in diesem Fall grundsätzlich nur eine ärztliche Bescheinigung. Wird auch der Nachtermin entschuldigt versäumt, wird kein besonderer Termin mehr gewährt. Zur Leistungsfeststellung können die entsprechenden SchülerInnen dann jederzeit zu einer schriftlichen oder mündlichen Leistungsüberprüfung verpflichtet werden.
17. Wenn ein Leistungsnachweis unentschuldigt versäumt wird, besteht kein Anspruch auf einen Nachtermin, und der Leistungsnachweis wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

### 3. Gemeinsam vor Infektionen schützen

#### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte, volljährige Schülerinnen und Schüler gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind/Sie eine **ansteckende Erkrankung** hat/haben und die Schule besucht/ besuchen, in die es/Sie jetzt aufgenommen werden soll/sollen, kann/können es/Sie andere anstecken.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vor sieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind/Sie **nicht in die Schule** gehen darf/dürfen, wenn

1. es/Sie an einer **schweren** Infektion erkrankt ist/sind, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und **Hepatitis A** sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (**GE**) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** (Ihres Kindes) immer den **Rat Ihres Hausarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind/Sie eine Erkrankung hat/haben, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss/müssen ein Kind/Sie zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit

wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind/Sie bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann/können, wenn es/Sie mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss/müssen. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Schülerinnen/Schüler **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Ihr Kind/Sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **"Ausscheider"** von Cholera-, Diphtherie, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind/müssen Sie zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder eine möglicherweise infizierte, aber nicht erkrankte Person besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**



## 4. Nutzungsordnung für die schulische Informationstechnologie

### 4.1. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

#### 4.1.1. Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer und Netzwerke, die von der Schule betrieben werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete Geräte, die von den Schulseitigen in die Schule mitgebracht werden.

#### 4.1.2. Nutzungsberechtigte

Die in §1 genannten Computer können nur unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen von Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Die Benutzung kann auch eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer nicht nachkommt.

#### 4.1.3. Schulische und private Nutzung

Als Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung anzusehen.

Außerhalb des Unterrichts ist die Nutzung auch für private Zwecke gestattet.

Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke sowie eine Vervielfältigung oder Veräußerung der vorhandenen Software und Dokumente ist nicht gestattet.

#### 4.1.4. Gerätenutzung

Die Bedienung der von der Schule gestellten Geräte und Computer hat entsprechend den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu erfolgen.

Gegenüber Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Anweisungen der aufsichtsführenden Personen nutzen, können geeignete Maßnahmen ergriffen werden. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.

Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Das Essen und Trinken an einem Computerplatz ist untersagt.

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten individuelle Nutzerkennungen mit Passwort, mit denen sie sich an den Geräten der schulischen Informationstechnologie anmelden können. Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die unter ihrer Nutzerkennung erfolgten Handlungen verantwortlich. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einer fremden Nutzerkennung ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schule mitzuteilen.

Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

#### **4.1.5. Beschädigung der Geräte**

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtsführenden Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

#### **4.1.6. Sonstige Einwirkung auf Geräte**

Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme sind untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft an Computersysteme der Schule angeschlossen werden.

Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nicht zulässig.

#### **4.1.7. Speicherung von Daten**

Das Speichern von Daten ist nur für unterrichtliche und schulische Zwecke entsprechend §3 erlaubt und dient der Sicherung von Unterrichtsergebnissen der Schülerinnen und Schüler.

Schülerinnen und Schülern ist aus Gründen des Datenschutzes untersagt, personenbezogene Daten (z. B. Telefonnummer, Adresse, Lebenslauf oder ähnliches) auf den Computern der Schule zu speichern. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich auf den externen Datenträgern der Schülerinnen und Schüler gespeichert werden (Disketten, USB – Speicher oder ähnliche Wechseldatenträger).

Das Verändern, Löschen oder sonstiges Unbrauchbarmachen von gespeicherten Daten, die von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt.

---

### **4.2. Abruf von Internet – Inhalten**

#### **4.2.1. Verbotene Nutzungen**

Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder jugendgefährdende Inhalte aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

#### **4.2.2. Download von Internet – Inhalten**

Der Download, d. h. das Kopieren von Dateien aus dem Internet, ist nur für unterrichtliche und schulische Zwecke entsprechend §3 erlaubt. Alle anderen Downloads (vor allem von Musikstücken und Filmen) sind untersagt.

#### **4.2.3. Online – Abschluss von Verträgen, kostenpflichtige Angebote**

Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen Vertragsverhältnisse eingehen.

### **4.3. Veröffentlichung von Inhalten**

#### **4.3.1. Illegale Inhalte**

Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonstige strafrechtlich verbotene Inhalte im Schulnetzwerk oder vom Schulnetzwerk aus im Internet zu speichern, zu veröffentlichen oder zu versenden. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

#### **4.3.2. Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte**

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z. B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers im Schulnetzwerk oder vom Schulnetzwerk aus im Internet veröffentlicht werden.

#### **4.3.3. Beachtung von Bildrechten**

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen (bzw. Erziehungsberechtigten).

#### **4.3.4. Verantwortlichkeit**

Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen vom Schulnetzwerk aus im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z. B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich.

#### **4.3.5. Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet**

Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, personenbezogene Daten (z. B. Telefonnummer, Adresse, EMail-Adresse o. ä.) vom Schulnetzwerk aus bekannt zu geben.

---

### **4.4. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis**

#### **4.4.1. Aufsichtsmaßnahmen**

Aufsichtsführende Lehrkräfte sind zur Erfüllung der Aufsichtspflicht berechtigt, die Inhalte von Schülerbildschirmen am Lehrer-PC einzusehen.

Bei jeder Anmeldung am Schulnetzwerk werden der Anmeldename, der PC-Name sowie das Datum und die Uhrzeit protokolliert.

Bei der Nutzung des Internets werden die IP-Adresse des Rechners, von dem aus auf das Internet zugegriffen wird, die URL der aufgerufenen Seite sowie das Datum und Uhrzeit protokolliert.

Eine Unterscheidung zwischen schulischer und privater Nutzung erfolgt bei der Protokollierung nicht.

Die Protokolle gemäß Absatz (2) und (3) werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Missbrauchs der schulischen Computer begründen.

Der Zugriff auf die gespeicherten Nutzungsdaten und auf die Homeverzeichnisse der Schülerinnen und Schüler ist ausschließlich den Systemadministratoren vorbehalten. Diese dürfen von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

---

## **4.5. Schlussvorschriften**

### **4.5.1. Inkrafttreten und Nutzerbelehrung**

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

Die nach §2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen.

### **4.5.2. Verstöße gegen die Nutzungsordnung**

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung disziplinarische Maßnahmen oder auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

### **4.5.3. Haftung der Schule**

Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft.

Aufgrund der begrenzten Ressourcen kann die Verfügbarkeit der gespeicherten Daten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

Aufgrund der begrenzten Ressourcen kann ein verlässlicher Virenschutz für gespeicherte Daten nicht vollständig garantiert werden. Daher müssen die Nutzer ihre Daten regelmäßig und eigenverantwortlich auf Virenbefall überprüfen.

Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.

---

Diese Nutzungsordnung wurde in der Gesamtkonferenz vom 29.06.2009 beschlossen.

## 5. Nutzung mobiler Endgeräte

- 5.1. Elektronische Geräte, z.B. Mobiltelefone, Tablet-PCs sowie andere tragbare Computertechnologien (sogenannte Wearables) können den Unterricht bereichern, aber auch stören. Sie sind grundsätzlich für die Dauer des Unterrichts ausgeschaltet an einer von der Lehrperson bezeichneten Stelle (z.B. separater Tisch im Klassensaal, Tasche) abzulegen. In der unterrichtsfreien Zeit (z.B. Pause) kann die Schülerin/der Schüler diese Geräte wieder an sich nehmen.
- 5.2. Während des Unterrichts ist das Handy abgeschaltet in der Schultasche aufzubewahren.
- 5.3. Während Leistungsfeststellungen ist das Handy ausgeschaltet an einem dafür vorgesehen Ort abzulegen – Zuwiderhandlungen führen zur Note 6 bzw. 00.
- 5.4. Es ist untersagt, das Handy in der Schule aufzuladen.
- 5.5. Ausnahmen von § 1 gelten nur für unterrichtliche Zwecke und in Notfällen. Diese Ausnahmen müssen vorab mit dem jeweiligen Fachlehrer abgeklärt werden.
- 5.6. Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder, Videos und Texte aus dem Handy einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Handy einzuziehen. Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Insbesondere das heimliche Filmen oder Fotografieren von Personen und das Umherzeigen dieser Aufnahmen, das Filmen oder Fotografieren von Körperverletzungen ("Happy Slapping") und das Umherzeigen dieser Aufnahmen, der Besitz von gewaltverherrlichenden Fotos oder Filmen ("Snuff-Videos"), das Zeigen oder Weiterleiten von pornografischen Bildern oder Filmen ist strafbar und ist zu unterlassen.

Bei Verstößen gegen die Handyordnung folgen erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen.

Greifen erzieherische Maßnahmen nicht, wie z. B.

- mündliche Ermahnungen,
- Besinnungsaufsatz,
- Information der Eltern bzw. Betriebe,
- Aussprechen einer schriftlichen Abmahnung,
- Einziehen des Handys und Verwahrung bis zum Unterrichtsende auf dem Sekretariat,
- Stundenprotokolle verfassen,

folgen Ordnungsmaßnahmen, wie

- Ausschluss aus dem laufenden Unterricht,
- Ausschluss für den ganzen Unterrichtstag,
- Entsendung in den Betrieb.

Der Verstoß wird im Klassenbuch dokumentiert.

## 6. Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern

Hiermit willige ich ein, dass von mir Fotos angefertigt und veröffentlicht werden dürfen.

**Die Fotos dürfen in folgenden Medien veröffentlicht werden:**

- örtliche Tagespresse
- Intranet
- Internet unter der Homepage [www.bbspirmasens.de](http://www.bbspirmasens.de)
- Newsletter
- Facebook
- Instagram
- Twitter

Die Einwilligung ist **jederzeit** ohne die Nennung von Gründen schriftlich bei der Klassenleitung widerruflich (siehe Anhang). Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung ist freiwillig. Wenn Sie die Einwilligung nicht erteilen oder widerrufen entstehen Ihnen keine Nachteile.

**Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:** Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

## 7. Anhang

## ERKLÄRUNG

Von

- der Hausordnung,
- der Regelungen bei Fehlzeiten,
- der Belehrung zum Infektionsschutz,
- den Nutzungsordnung für die schulische Informationstechnologie,
- der Nutzungsordnung mobiler Endgeräte sowie
- der Einwilligung zum Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern

habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

Name: \_\_\_\_\_ geboren am: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Pirmasens, \_\_\_\_\_

**Bitte geben Sie diesen Rückgabebzettel vollständig ausgefüllt und unterschrieben schnellstmöglich an Ihre Klassenleitung (Aufbewahrung bei den Klassenakten) zurück.**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schülers/ der  
Schülerin

\_\_\_\_\_  
bei minderjährigen SchülerInnen:  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten



## Widerruf der Einwilligung in das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern

Hiermit widerrufe ich,

\_\_\_\_\_ (Vor- und Nachnamen),

dass von mir Fotos angefertigt und veröffentlicht werden dürfen.

Die Bilder dürfen nur zu folgendem Zweck aufgenommen und veröffentlicht werden:

---

---

---

\_\_\_\_\_

[Ort, Datum]

\_\_\_\_\_ oder \_\_\_\_\_  
[Unterschrift der betroffenen Person] [bei Kindern unter 16 Jahren:  
Unterschrift der Sorgerechtsberichten]